

# Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages über die Lieferung und Installation einer EDV-Anlage

1. OLG Düsseldorf, Versäumnisurteil vom 10. Februar 1995  
(22 U 118/94)

## Leitsätze

1. Daß ein vorhandener Laserdrucker in ein zu installierendes Netzwerk einbezogen werden soll, besagt nicht zwingend, daß er von allen Arbeitsplätzen aus anzusteuern sein muß, zumal wenn jeder Arbeitsplatz mit einem eigenen Drucker ausgerüstet ist.
2. Trotz des Auftrags, beim Auftraggeber vorhandene Programme in ein Netzwerk zu integrieren, stellt die fehlende Netzwerkintegration keinen Mangel des Werks dar, wenn diese darauf beruht, daß es sich bei den Programmen um Einzelplatzversionen oder auf zwei Anwender beschränkte Versionen handelt; zu aus lizenzrechtlichen Gründen unzulässigen Manipulationen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
3. Die Abnahme eines installierten Netzwerks und damit der Beginn der Verjährungsfrist nach § 638 I BGB ist nicht schon in der ersten Benutzung des Werks zu sehen, wohl aber in einer Benutzung während mehrerer Monate.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten ist auch begründet.

Die Klägerin hat sich trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Berufungsverhandlung nicht durch einen zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Auf den Antrag des Beklagten war deshalb durch Versäumnisurteil über seine Berufung zu entscheiden. Dabei war gemäß § 542 Abs. 2, S. 1 ZPO der Tatsachenvortrag des Beklagten als zugestanden anzunehmen. Hier- von ausgehend ist die Klage nicht begründet.

*Die gerügten Mängel*

Die Klägerin stützt die Klage, mit der sie im Wege des Schadensersatzes die Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 29.315,10 DM begehrt, die sie für die Lieferung und Installation einer EDV-Anlage sowie für die Einweisung ihres Personals gezahlt hat, auf die Behauptung, die gelieferte Anlage weise verschiedene Mängel auf und zwar

- a) der Laser-Drucker könne vertragswidrig nicht von jedem in das Netzwerk einbezogenen Arbeitsplatz aus gesteuert werden;
- b) der Beklagte habe es versäumt, alle in ihrem Büro benutzten Anwendungen (Programme) in das von ihm installierte Netzwerk zu integrieren;
- c) die Datensicherung mit dem vom Beklagten gelieferten "Streamer" funktioniere nicht.

In keiner dieser Beanstandungen kann auf der Grundlage des Sachvortrages des Beklagten in der Berufungsinstanz ein Mangel seiner Leistungen gesehen werden, der den geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages über die Lieferung und Installation der EDV-Anlage rechtfertigen könnte.

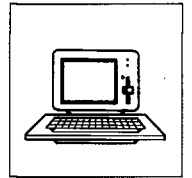
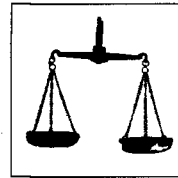
### a) Laser-Drucker

*Vorhandener Drucker als Teil der Anlage*

Der Beklagte bestreitet, daß der bei Auftragserteilung bereits vorhandene Drucker in das von ihm zu installierende Netzwerk mit einbezogen werden sollte und behauptet, der Drucker habe lediglich – wie geschehen – an den sogenannten Server angeschlossen werden sollen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der mit dem Schriftsatz der Klägerin vom 10.8.1992 vorgelegten Auftragsbestätigung des Beklagten vom 29.4.1991 (Bl. 10 f GA). Daß der vorhandene Laserdrucker nach der Auftragsbestätigung Teil der Anlage werden sollte, besagt nicht zwingend, daß dieser Drucker auch von allen Arbeitsplätzen aus angesteuert werden sollte. Der Umstand, daß jeder Arbeitsplatz nach der Darstellung des Beklagten mit einem eigenen Drucker ausgerüstet ist, spricht eher gegen eine solche Verpflichtung.

### b) Integration aller Anwendungen

Der Beklagte räumt zwar ein, daß nur das Programm zur Auftragsbearbeitung "Tradeline 2.3 Novell" in das Netzwerk integriert ist, die Programme "F&A 2.0" und "ALFA" hinge-



gen jeweils nur auf den Festplatten der Arbeitsplatz-PC installiert sind. Weder die fehlende Netzwerk-Integration der beiden letztgenannten Programme noch der Umstand, daß das in das Netzwerk integrierte Programm "Tradeline 2.3 Novell" nur von zwei Arbeitsplätzen aus gleichzeitig benutzt werden kann, stellt sich jedoch nach der Sachdarstellung des Beklagten als Mangel dar.

Bei den Programmen "F&A 2.0" und "ALFA", die der Beklagte bei der Klägerin vorgefunden hat, handelt es sich nach Angaben des Beklagten um Einzelplatzversionen, die im Netzwerk nicht betrieben werden können. Eine Manipulation dieser Programme zum Zwecke des Betriebs in einer vernetzten Anlage verbietet sich schon aus lizenzrechtlichen Gründen, so daß dem Beklagten auch nicht vorgeworfen werden kann, er hätte den – im Gegensatz zu dem Programmpaket "TradeLine" in der Auftragsbestätigung nicht garantierten – Einsatz von "F&A 2.0" und "ALFA" im Netzwerk durch entsprechende Maßnahmen bewerkstelligen müssen.

Die Beschränkung der Benutzbarkeit von "Tradeline 2.3 Novell" auf zwei Anwender beruht der Sachdarstellung des Beklagten zufolge darauf, daß es sich um eine aus Lizenzgründen entsprechend begrenzte Programmversion handelt. Hierfür hat der Beklagte nicht einzustehen, da auch dieses Programm bereits bei der Klägerin vorhanden war und nicht zu dem von ihm geschuldeten Lieferumfang gehörte.

### c) Datensicherung

Der Beklagte bestreitet einen Mangel der von ihm unter Verwendung des nachträglich in Auftrag gegebenen sogenannten "Streamer" eingerichteten Datensicherung und behauptet, die Datensicherung habe bei einer abschließenden Überprüfung "einwandfrei funktioniert". Etwaige Störungen seien auf Eingriffe Dritter in die Betriebssoftware zurückzuführen.

Soweit bereits in dem von dem Sachverständigen Sch. festgestellten Fehlen einer ausreichenden Dokumentation für die Datensicherung ungeachtet der bereits im ersten Rechtszug aufgestellten Behauptung des Beklagten, er habe alle für die Hardware erforderlichen Beschreibungen und Dokumentationen mitgeliefert, ein Mangel der Leistung des Beklagten zu sehen ist, steht möglichen Gewährleistungsansprüchen der Klägerin die von dem Beklagten erhobene Verjährungseinrede entgegen.

Gemäß § 638 Abs. 1 BGB verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb einer mit der Abnahme des Werkes beginnenden Frist von 6 Monaten. Zwar ist der genaue Zeitpunkt der Abnahme, die entgegen der Auffassung des Beklagten nicht in jedem Falle schon in der ersten Benutzung des hergestellten Werkes zu sehen ist, vom Beklagten nicht vorgetragen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß er sich insoweit die ihm günstigen Zeugenaussagen der Angestellten der Klägerin in dem Termin am 7.4.1993, daß sie mit der vom Beklagten installierten Anlage arbeiten, sowie die dies bestätigende Feststellung des Sachverständigen Sch., er habe bei der seiner Begutachtung zugrunde liegenden Untersuchung der Anlage am 30.11.1993 Datenbestände gefunden, die eine Inbetriebnahme der Anlage durch Mitarbeiter der Klägerin erkennen ließen (vgl. S. 6 des Gutachtens), zu eigen macht. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine solche Inbetriebnahme am 23.1.1992, als die Klägerin dem Beklagten mitteilte, sie wolle nun endlich mit ihrem Programm arbeiten (Bl. 18 GA), noch nicht erfolgt war, muß dies – ausgehend von den Aussagen der im Termin am 7.4.1993 vernommenen Zeugen – spätestens im Laufe des Jahres 1992 oder zu Beginn des Jahres 1993 geschehen sein. Erstmals mit dem am 23.12.1993 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Bl. 140 GA hat die Klägerin ihren Ersatzanspruch auf das vom Sachverständigen beanstandete Fehlen ausreichender Dokumentationen gestützt. Dieser Mangel wurde von der vorprozessual und zur Klagebegründung erhobenen Rüge, das Datensicherungsprogramm breche während des Sicherungslaufs ab, nicht umfaßt.

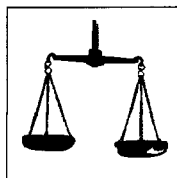
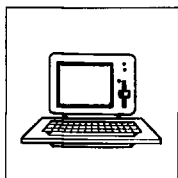
Die jedenfalls weit vor dem 22.6.1993 in Lauf gesetzte sechsmonatige Verjährungsfrist des § 638 BGB Abs. 1 BGB konnte durch die Geltendmachung dieses Mangels im vorliegenden Verfahren mit dem Schriftsatz vom 22./23.12.1993 nicht mehr unterbrochen werden. Die gemäß der Auftragsbestätigung vereinbarte Garantie von einem Jahr sollte nur für die Hardware gelten und berührte deshalb den Lauf der Verjährung wegen des hier in Rede stehenden Mangels nicht.

Auf die Berufung des Beklagten war hiernach das angefochtene Urteil wegen der Säumnis der Klägerin antragsgemäß durch Versäumnisurteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

*Lizenzrechtliche Gründe gegen Netzwerkeinbindung*

*Fehlen einer ausreichenden Dokumentation*

*Einrede der Verjährung*



## 2. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.5.1995 (22 U 118/94)

### Entscheidungsgründe

#### *Versäumnisurteil*

Der Senat hat durch das Versäumnisurteil vom 10.2.1995 der Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wuppertal vom 24.5.1994 stattgegeben und die Klage abgewiesen. Die auf den form- und fristgerechten (§§ 339 Abs. 1, 340, 542 Abs. 3 ZPO) Einspruch der Klägerin durchgeführte neue Verhandlung führt zu keiner anderen Beurteilung.

Ein Mangel der EDV-Anlage, der den mit der Klage verfolgten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages über die Lieferung und Installation der EDV-Anlage rechtfertigen würde, läßt sich nicht feststellen.

#### *Netzwerkeinbindung eines Laser-Druckers*

##### a) Laser-Drucker

Wie der Senat bereits in seinem Versäumnisurteil vom 10.2.1995 ausgeführt hat, geht weder aus den vertraglichen Vereinbarungen, die in der Auftragsbestätigung des Beklagten vom 29.4.1991 (Bl. 10 f GA) ihren Niederschlag gefunden haben, hervor, daß der Laser-Drucker so in das Netzwerk eingebunden werden sollte, daß er von jedem Arbeitsplatz aus bedient werden konnte, noch ergibt sich dies zwingend daraus, daß der vorhandene Laser-Drucker Teil der zu installierenden Anlage werden sollte. Die nunmehr in der Einspruchsschrift der Klägerin aufgestellte Behauptung, *alle* vorhandenen und vom Beklagten zu liefernden Drucker hätten aufgrund einer mit dem Beklagten vor der Auftragserteilung durchgeführten Besprechung an das Netzwerk "angebunden" werden sollen, besagt letztlich nicht mehr, als daß sie Teil der Anlage werden sollten, und rechtfertigt deshalb keine andere Beurteilung. Einer Vernehmung der hierfür zum Beweis benannten Zeugin K. bedarf es demnach nicht.

#### *Integration der Programme "F&A 2.0" und "ALFA"*

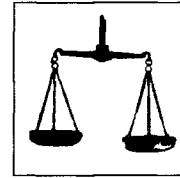
##### b) Integration aller Anwendungen

Die Gründe, aus denen der Senat einen Mangel der Anlage wegen fehlender Integration der Programme "F&A 2.0" und "ALFA" verneint hat, bestehen im wesentlichen unverändert fort.

Soweit die Klägerin nunmehr in der Einspruchsschrift behauptet, das Programm "F&A 2.0" sei entgegen der Darstellung des Beklagten von diesem geliefert worden, steht diese Darstellung im Widerspruch zu der Auftragsbestätigung des Beklagten vom 29.4.1991 und den vorgelegten Rechnungen des Beklagten. Die Lieferung des Programms "F&A 2.0" durch den Beklagten war nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung; für sie ist ausweislich der zu den Akten gereichten Rechnungen von dem Beklagten auch keine Vergütung berechnet worden. Die Lieferung durch den Beklagten läßt sich deshalb nicht feststellen. Aus den bereits in dem Versäumnisurteil des Senats genannten Gründen kommt es mithin nicht darauf an, ob die Klägerin – wie sie nunmehr durch das Zeugnis der Tochter ihres Geschäftsführers unter Beweis gestellt hat – bei der Bestellung darauf hingewiesen hat, diese Software müsse im Netzwerk lauffähig sein.

#### *Nicht möglich: Nutzung von "Tradeline 2.3 Novell" von jedem Arbeitsplatz*

Dasselbe gilt auch für die Gründe, aus denen der Senat in dem Versäumnisurteil vom 10.2.1995 einen vom Beklagten zu vertretenden Mangel verneint hat, den die Klägerin darin sieht, daß eine gleichzeitige Benutzung von "Tradeline 2.3 Novell" von jedem angeschlossenen Arbeitsplatz aus nicht möglich ist. Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, daß der Sachverständige Sch. in seinem Gutachten vom 9.12.1993 (Bl. 104, 115/116) die Ursachen für den von ihm beobachteten Absturz des Programms beim Aufruf durch die jeweils dritte Arbeitsstation nicht positiv festgestellt, sondern lediglich vermutet hat, Ursache sei eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer aus lizenzrechtlichen Gründen auf zwei Personen. Angesichts dieser auf das Erscheinungsbild der Fehlermeldung gestützten Vermutung des Sachverständigen durfte die Klägerin sich nicht damit begnügen, lediglich zu behaupten, bei der Software "Tradeline" handele es sich um eine für mehr als zwei Arbeitsplätze lizenzierte Programmversion, die bereits auf der alten Anlage gelaufen sei und von allen Benutzern gleichzeitig habe aufgerufen werden können. Sie hätte vielmehr im einzelnen darlegen müssen, für wieviele Arbeitsplätze die von ihr erworbene Programmversion ausgelegt ist, und diese Angaben durch Vorlage des Lizenzvertrages oder in anderer geeigneter Weise belegen müssen. Daran fehlt es.



Der behauptete Umstand, daß das Programm auf der alten Anlage der Klägerin von allen Arbeitsplätzen aus gleichzeitig aufgerufen werden konnte, reicht für sich allein nicht aus, zumal die Klägerin nicht einmal angibt, wieviele Arbeitsplätze diese Anlage gehabt hat.

### c) Datensicherung

Gewährleistungsansprüche der Klägerin wegen des Mangels der Datensicherung, der darin besteht, daß eine ausreichende Dokumentation fehlt, sind verjährt. Insoweit kann im einzelnen auf die Begründung des Versäumnisurteil vom 10.2.1995 Bezug genommen werden. Soweit die Klägerin darüber hinaus behauptet, die unter Verwendung eines sogenannten Streamers installierte Datensicherung sei nicht funktionsfähig, lassen sich keine ausreichend zuverlässigen Feststellungen über die Ursachen dieses Mangels und die Verantwortlichkeit des Beklagten für diese mehr treffen, nachdem ein Dritter – wie die Klägerin einräumt – über mehrere Stunden vergeblich versucht hat, die Datensicherung "hinzubekommen". Es läßt sich hiernach nicht ausschließen, daß Mängel der Installation des Streamers, die möglicherweise bei einer Überprüfung der installierten Datensicherung durch einen Sachverständigen festgestellt werden, auf Eingriffe Dritter in die Betriebssoftware zurückzuführen sind und deshalb nicht dem Beklagten angelastet werden können.

Daß die Datensicherung von Anfang an nicht funktioniert hat, läßt sich aufgrund der Zeugenaussagen nicht feststellen. Zwar haben die Zeugen K., G. und R. ausgesagt, die Datensicherung habe nicht funktioniert. Sie haben aber keine Angaben darüber gemacht, ob dieser Mangel von vornherein vorgelegen hat und worin das "Nichtfunktionieren" bestanden hat, ob z.B. der Streamer gar nicht erst angesprochen hat (kein hörbares Band-Laufgeräusch) oder ob er zwar angesprochen hat, dennoch aber keine Daten auf dem Band gespeichert waren. Bedienungsfehler lassen sich demnach als Ursache der von den Zeugen beobachteten Störungen nicht ausschließen. Hinzu kommt, daß die Zeugin W-P. bestätigt hat, sie habe zur Probe einmal die Datensicherung vollzogen, nachdem der Beklagte sie – ebenso wie andere Mitarbeiter der Klägerin – eingewiesen hatte. Zwar hat die Zeugin eingeräumt, sich anschließend nicht davon überzeugt zu haben, daß die Daten tatsächlich gesichert waren. Gleichwohl ist bei diesem Beweisergebnis die Feststellung nicht gerechtfertigt, die Datensicherung habe von vornherein wegen eines Mangels, für den der Beklagte einzustehen hat, nicht funktioniert.

*Fehlende Dokumentation*

*Streamer-Sicherung*

*Funktionsfähigkeit der  
Datensicherung*

*(Eingesandt von Dr. Friedhelm Weyer, Vors. Richter am OLG Düsseldorf.)*